

RS Vwgh 2002/7/19 99/11/0242

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.07.2002

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §66 Abs2 litf;

StVO 1960 §46 Abs4 lit a;

Rechtssatz

Ausführungen dazu, wann eine bei einem Verstoß gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften unterlaufene Fahrlässigkeit "unter besonders gefährlichen Verhältnissen" anzunehmen ist. Hier: Diese Voraussetzungen treffen beim Verstoß gegen § 46 Abs. 4 lit. a StVO 1960 ("Geisterfahrt") grundsätzlich zu, wobei es keiner näheren Erörterung bedarf, dass ein derartiges Fehlverhalten objektiv geeignet ist, andere (nämlich entgegenkommende) Verkehrsteilnehmer in hohem Maße zu gefährden (vgl. das hg. Erkenntnis vom 7. April 1992, Zl. 91/11/0116).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999110242.X01

Im RIS seit

07.10.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at